

# **DAS TÜRKISCHE VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ UND DESSEN REGELUNG ÜBER HAUSTÜRGESCHÄFTEN**

**Yrd. Doç. Dr. Ayşe HAVUTÇU\***

## **I. Überblick**

Der Verbraucherschutz gehört zu den International aktuellsten rechtspolitischen Themen und Forderungen unserer Zeit. Die Forderung nach einem Schutz des Verbrauchers hat international zunehmend Verständnis und Beachtung gefunden. In den vielen Ländern auch im Rahmen Europäischen Gemeinschaft ist verbraucherschützende Regeln bereits geschaffen worden<sup>1</sup>. In den letzten Jahren hat auch die Verbraucherbewegung in der Türkei an Bedeutung gewonnen<sup>2</sup>. Im Jahre 1995 wurde zum ersten Mal in der Türkei ein rechtlicher Rahmen für den Verbraucherschutz geschaffen. Es handelt sich um das Gesetz von 23.2.1995<sup>3</sup>, das sowohl dem EG-Recht, als auch der moderne technologischen Entwicklung und den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung trägt. Der Gesetzgeber bezwecke mit dem Gesetz die Angleichung der türkischen Gesetzgebung die Richtlinien und Empfehlungen des Europarats betreffend der Schutz des Verbrauchers.

## **II. Der Zweck und Aufbau des türkischen Verbraucherschutzgesetzes**

Das Gesetz von 23.2.1995 über den Schutz des Verbrauchers gliedert sich in fünf Kapitel.

In dem ersten Kapitel werden Ziel, Umfang und die Begriffbestimmungen des Gesetzes geregelt. In Artikel 1 wird als Ziel des Gesetzes erklärt, gemäß wirtschaftlichen Forderung der Gesundheit, Sicherheit, und wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers zu treffen; Recht auf Information, Beratung, Ausbildung und Wiedergutmachung des

---

\*Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Öğretim Üyesi.

<sup>1</sup>Siehe: von Hippel, Eike, Verbraucherschutz, Tübingen 1986, 3. Auflage, S. 5 ff.

<sup>2</sup>Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi / Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Verbraucherschutz in Österreich und der Türkei, Istanbul 1983.

<sup>3</sup>Abl. von 8.3.1995, Nr. 22221. Das Gesetz wurde am 8 September 1995 in Kraft getreten.

erlittenen Schadens zu ergreifen; den Ausbildung und Widergutmachung des erlittenen Schadens zu ergreifen; den Verbraucher zu Selbstschutzversuchen zu ermutigen; Gründung freiwilliger Verbraucherorganisationen zu fördern und entsprechende Politik umfassend zu schaffen und zu bestimmen. Um diesen Zweck zu erreichen und verwirklichen, sieht das Gesetz im zweiten Kapitel materialrechtliche Vorschriften über den Schutz des Verbrauchers vor. Hier wurde umfangreiche gesetzliche Maßnahmen zugunsten der Verbraucher getroffen. Die wichtigsten Vorschriften des Kapitels sind:

- eine Sonderregelung für mangelhafte Waren- und Dienstleistungen (Art. 4),
- die Sicherung des Angebots der Waren- und Dienstleistungen durch Einschränkung der Vertragsfreiheit durch das Verbot ungerechter Verweigerung des Vertragsabschluß über Waren- und Dienstleistungen (Art. 5),
- eingehende Regelungen für Teilzahlungsgeschäfte und Kauf nach Kampagne (Art. 6, 7),
- die Regelung über die Pflichten des Verkäufers bei Haustürgeschäften, insbesondere Widerrufsrecht des Verbrauchers (Art. 8, 9),
- die Regelung über Konsumentenkreditgeschäfte (Art. 10),
- Einräumung eines Rechts auf Abbestellung des Verbrauchers bei Abonnements der periodischen Publikationen (Art. 11),
- eine Regelung über den Schutz des Verbrauchers vor irreführenden und unbilligen Werbung (Art. 16, 17),
- die Normierung von Garantieplichten (Art. 13),
- Regelungen zur Wahrung der Verbraucherinteressen bei Güterkennzeichnung, Normung und Gebrauchsanweisung (Art. 12, 14, 18),
- der Schutz des Verbrauchers vor mindetwertigen und gefährlichen Waren durch Qualitätskontrolle (Art. 19),
- die Verpflichtung zu verbraucherkundlichem Unterricht an Schulen und Maßnahmen zur Unterrichtung und Bildung der Verbrauchers (Art. 20).

Im Vergleich mit anderen Rechtsordnungen<sup>4</sup> fehlt es im türkischen Verbraucherschutzgesetz aber an einem Schutz des Verbrauchers vor unbilligen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

---

<sup>4</sup>Vergl. zB. den griechische Verbraucherschutzgesetz von 1961/91 (Alexandridou, Elisa, Die Harmonisierung des griechisches Verbraucherschutzrechts nach den EG-Richtlinien zur irreführenden Werbung, zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu den Haustürgeschäften, Europäische Integration und nationale Rechtskulturen, 1995, S. 99 ff.); Österreichisches Konsumentenschutzgesetz vom 8.3.1979 (Anhang: von Hippel, s. 364 ff.); Allgemeines Gesetz zum Schutz der Verbraucher und Benutzer von Spanien vom

Im dritten Kapitel werden die Maßnahmen zur Stärkung bzw. Schaffung verbraucherpolitischen Interessenvertretungen getroffen. Insbesondere wurde vorgesehen, einen offiziellen Verbraucherrat zu gründen, um die Maßnahmen zu erforschen, welche die Verbesserung des Verbraucherschutzes ermöglichen. Außerdem sieht das Gesetz zur Schaffung einer offiziellen Schiedskommission vor, um Verbraucherbeschwerden schneller zu lösen.

Das vierte Kapitel enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften und zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen gegen den Verstoß gegen die Verbraucherschützenden Vorschriften des Gesetzes. Der wichtigste Vorschrift des Kapitels ist die Regelung über das Verbrauchergericht, das für die Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Gesetzes entstanden sind, zuständig sein soll.

Das letzte Kapitel enthält Schluß- und Übergangsvorschriften.

### **III. Die Regelungen des Gesetzes von 23.2.1995 über Haustürgeschäfte**

#### **A. Im Allgemeinen**

Der Abschluß von Verträgen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden bildet eine Form des Kaufvertrags<sup>5</sup>, die in der Türkei zwischen unterschiedlichen Unternehmen und ihrer sogenannten Außendienstmitarbeiter, Vertreter, Berater usw. und dem Verbraucher häufig vor dem Erlassen des Gesetzes vorgekommen sind.

Um die Überrumpelung oder anderweitige unlautere Beeinflussung des Verbrauchers bei Vertragsverhandlungen an Haustür, auf der Straße oder bei ähnlichen Gelegenheiten zu verhindern, wurde in den Artikeln 8-9 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes eine Reihe Maßnahmen getroffen: In Art. 8 des Gesetzes wurde dem Verbraucher ein Widerrufsrecht eingeräumt, damit er die Möglichkeit hat, die Verpflichtung aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken. In Artikel 9 wurde die Belehrungspflicht des Verkäufers geregelt.

Zur Erläuterung der Art. 8-9 des Gesetzes über Haustürgeschäfte wurde zwei Bekanntmachung durch der Generaldirektorat für den Schutz des Verbrauchers- und Wettbewerbs im Industrie- und Handelsministerium veröffentlicht.

Im türkischen Recht sind die Bekanntmachungen eine Art von Verwaltungshandeln, die von betreffenden Ministerium und in den Staat eingeordneten juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Organisationsgewalt der Verwaltung erlassen werden. Im Gegensatz zur Rechtsverordnungen und Satzungen enthält das türkische Grundgesetz keine Regelung über Bekanntmachungen. Grundsätzlich sind die Bekanntmachungen die Regeln, die innerhalb der Verwaltungsorganisation von übergeordneten Verwaltungsträgern an

---

19.7.1984 (Anhang: von Hippel, S. 401 ff.); Das deutsche Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnliche Geschäften vom 16.1.1986 (BGBl. I. S. 122)

<sup>5</sup>Zur genauen Begriffsbestimmung siehe unten B.

nachgeordnete Verwaltungsträgern ergehen. Sie sind materiellrechtlich keine Rechtsvorschriften und daher haben keine Rechtswirkung und Bindungskraft.

In der Lehre wird es angenommen, daß durch die Bekanntmachungen die Gesetze nur erläutern und ausgelegt werden dürfen, durch sie neue Regelungen zu erlassen ist unzulässig. Es sei denn, die neue regelungen enthaltenden Bekanntmachungen entsprechende Voraussetzungen zur Erlassung der Rechtsverordnungen und Satzungen erlassen und veröffentlicht werden. Sonst sind die Bekanntmachungen als ein Verwaltungsakt ungültig<sup>6</sup>.

## B. Definition des Haustürgeschäfts

Nach Art. 8 Abs. 1 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes ist Haustürgeschäft eine Art von Vertrag Kauf auf Probe, der ohne vorherige Vereinbarung außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird und dessen Wert eine Million Türkische Lira (ca. 20 DM) übersteigt.

Diese gesetzliche Definition ist sehr unklar und nimmt zu wenig rund. Mit Rücksicht auf andere Bestimmungen des Gesetzes kann das Haustürgeschäft wie folgt definiert werden:

"Haustürgeschäft ist eine Art von Kaufauf Probe, durch den eine Teil (Verkäufer) verpflichtet, dem andere Teil (Verbraucher) gegen eine million übersteigende Gegenleistung bewegliche Sache zu übergeben oder eine Dienstleistung zu erbringen, soweit der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers geschlossen wird und die Initiative zu den Vertragsverhandlungen nicht ausschließlich von dem Verbraucher ausgegangen ist".

Das Gesetz qualifiziert die Haustürgeschäfte als eine Art von Kauf auf Probe. Diese Qualifikation ist nicht richtig und treffend. Weil nach dem Gesetz das Haustürgeschäft ein Kaufvertrag sein muß, aber dessen Gegenstand kann auch aus Dienstleistungen bestehen. Mit dieser Regelung des türkischen Verbraucherschutzgesetzes wurde zum ersten Mal der Begriff des "Dienstkaufs" in das türkische Recht eingefügt<sup>7</sup>.

## C. Die Voraussetzungen des Haustürgeschäfts gemäß Art. 8

### 1. Vertrag zwischen einem Verkäufer und einem Verbraucher

Die den Haustürgeschäften geregelten Art. 8, 9 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes finden Anwendung auf die Verträge, deren Parteien Verbraucher und Verkäufer sind. Im Sinne des Gesetzes bedeutet "Verkäufer" eine natürliche oder juristische Person, die auch öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen sein kann und dem Verbraucher Waren oder Dienstleistungen angeboten hat (Begriffbestimmung des Gesetzes, Art. 2b). Obwohl

<sup>6</sup>Siehe: Duran, Lütfi, *İdare Hukuku Ders Notları*, İstanbul 1982, S. 473 ff.

<sup>7</sup>Anders im EG-Recht: In der Text der Richtlinie wird weder der Begriff des Haustürgeschäfts verwendet oder definiert, noch die Rechtsnatur des Vertrags beschrieben. Es wurde nur umgeschrieben, unter welche Voraussetzungen ein Vertrag unter dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu fallen (Art. 1 der Richtlinie). Nach der Richtlinie muß der Vertrag kein Kaufvertrag sein. Die gleiche Regelung enthält des deutsche Haustürwiderrufgesetz.

im Gesetzestext nicht genannt worden ist, muß der Verkäufer geschäftsmäßig handeln<sup>8</sup>. Allgemein wird das angenommen, wenn der Verkäufer den Abschluß des Vertrags mit der Absicht betreibt, sie zu einem dauernden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen<sup>9</sup>. Geschäftsmäßig handelt also nicht, wer z.B. seinen gebrauchten Wagen verkauft<sup>10</sup>.

Im Sinne des Gesetzes ist "Verbraucher" eine natürliche oder juristische Person, die ihm angebotene Waren oder Dienstleistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse kauft oder konsumiert (Begriffbestimmung der Art. 2f) Er muß also "Endabnehmer" von Waren oder Dienstleistungen sein<sup>11</sup>. Wenn der Kunde in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit den Vertrag abschließt, finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf den Vertrag.

## 2. Vertrag über bewegliche Sachen-und Dienstleistungen

Grundsätzlich finden die Bestimmungen der Art. 8, 9 des Gesetzes Anwendung auf Verträge über Waren-und Dienstleistungen, sofern der Verbraucher eine Million TL. übersteigende Geldleistung erbringen muß. (Art. 8 Abs. 1)

Der im Art. 8 Abs. 1 vorgesehenen Betrag ist nicht entgültig festgelegt, sondern wird er jedes Jahr nach der Steigerung der Preise der Gesamtwarentabelle, die jedes Jahr vom Institut für Statistik des Staats bekanntgegeben wird, erhöht (Art. 8 Abs.7). Dementsprechend wurde diese Summe für 1998 durch Bekanntmachung des Generaldirektorats für den Schutz des Verbrauchers-und Wettbewerbs im Industrie und Handelsministerium auf sechs million en TL. festgesetzt (Bekanntmachung von 97/110-111)<sup>12</sup>.

<sup>8</sup>Zevkliler, Aydın, Tüketicinin Korunması Hakkında Kanun, İzmir 1996, S. 27.

Vergl. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie von 85/577 EWG, wonach als beteiligten Personen des Haustürgeschäfts der Gewerbetreibende und der Verbraucher vorgesehen wird. In Art. 2 der Richtlinie wurde der Gewerbetreibende eine natürliche oder juristische Person umschrieben, die beim Abschluß des betreffenden Geschäfts im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sowie eine Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt.

<sup>9</sup>Zevkliler, S. 27; Reinicke/Tiedke, S. 409; Ulmer, München Kommentar, §1 Haustür WG. Rdnr. 15; Koller/Tumler, Der Konsumentenvertrag nach schweizerischem Recht, Bern 1995, S. 134.

<sup>10</sup>zum deutschen Recht: Kemper, R.: Verbraucherschutzinstrumente, Baden Baden, 1994, s. 28. 29; Reinicke/Tiedke, s. 409.

<sup>11</sup>Vergl. Art. 2 der Richtlinie 85/577 EWG, in dem der Verbraucher wurde umschrieben, daß der Verbraucher eine natürliche Person ist, die bei Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder von dieser Richtlinie erfassten gewerblicher Tätigkeit zugerechnet werden kann.

<sup>12</sup>Abl. 18.12.1997, Nr. 23204. Hinsichtlich des Entgelts wurden in anderen Rechtsordnungen, die über den Haustürgeschäften gesetzliche Regelungen enthalten, ähnliche Einschränkungen vorgesehen zB. 100 Frank (Art. 40a des schweizerischen Obligationenrecht); 80 DM (§1 Abs. 2 des deutschen Haustürwiderrufgesetzes). Nach der Art 3 der Richtlinie 85/577 EWG können die Mitgliedstaaten entscheiden, daß die Richtlinie nur auf Verträge angewandt wird, bei denen der vom Verbraucher zu zahlende Gegenwert über eine bestimmte Höhe hinausgeht. Dieser Betrag darf 60 ECU nicht übersteigen.

Nach dieser Regelung wird bei sogenannten "Bagatellgeschäften" die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers verneint. Das Erfordernis der Entgeltlichkeit schließt nicht nur Kleingeschäfte aus, sondern auch einseitig verpflichtende Verträge, wie Schenkung oder Bürgschaft<sup>13</sup>.

Weiterhin fallen immobilien betreffende Geschäfte nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, dessen Art. 2b spricht von Verträgen über bewegliche Sache.

Außerdem findet das Gesetz keine Anwendung auf Versicherungsverträge, Verträge über Lebensmittel oder sonstige Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs; Verträge über Tonband, Video-Cassetten oder ähnliche Sachen, die zu erziehungs- und kulturellen Zwecken dienen. Diese Ausnahmetatbestände ergeben sich nicht direkt aus dem Gesetz, sondern wurden durch Bekanntmachung des Generaldirektorats für den Schutz des Verbrauchers- und Wettbewerbs im Industrie und Handelsministerium festgelegt<sup>14 15</sup>.

### **3. Der Vertragsabschluß außerhalb von Geschäftsräume des Verkäufers**

Die Artikeln 8, 9 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes über Haustürgeschäfte gelten nur für die Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers geschlossen werden. Messeausstellungen, Festplätze und ähnliche Räume werden vom Gesetz den ständigen Geschäftsräumen gleichgestellt. (Art. 8 Abs. 1 Satz 1)<sup>16</sup>.

Der Begriff der "Geschäftsräume" wurde durch Bekanntmachung des Generaldirektorats für den Schutz des Verbrauchers- und des Wettbewerbs definiert als<sup>17</sup>:

"Läden, Büros, Verwaltungsräume, Praxen, Fabriken, Abteilungen, Lagerhäusern, Hotel, Vergnügungsorte, Sportplätze, Bergwerke, Bauwagen und ähnliche Räume, die zur Durchführung von landwirtschaftlichen, handwerklichen, unternehmerischen oder beruflichen Aktivitäten eingesetzt oder gebraucht werden."

<sup>13</sup>Siehe: Koller/Tumler, S. 132; Gilles, NJW 1986, S. 1139; Teske, W.: Das neue Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, ZIP, 1986, S. 629. Für abweichende Auffassung siehe: Fischer/Machunsky, §1 Nr. 42-43. Der Verfasser ist in der Meinung, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Abgabe von Bürgschaftserklärungen im wesentlichen dem Schutzzweck des Gesetzes entspreche. In der Rechtsprechung wurde angenommen, daß die Bürgschaft unter besonderen Umständen als entgeltliches Geschäft i.S. des §1 HWiG angesehen werden kann: siehe zB. OLG Düsseldorf, Urteil vom 31.10.1990, 17 U 54/90 (NJW-RR 1991, S. 436); BGH NJW 1993, 1594 (1595)

<sup>14</sup>Art. 19 der Bekanntmachung von 1995/136-137 (Abl. 21.12.1995, Nr. 22500)

<sup>15</sup>Kritik vor allem zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Gesetz durch Bekanntmachung siehe: Zevkililer, S. 101.

<sup>16</sup>Auch im deutschen Recht angenommen wird, daß Deutsches Haustürwiderrufgesetz insbesondere Märkte, Festplätze und Verkaufsausstellungen erfaßt: siehe Fisher/Machunsky, 31, Nr. 107; Wassermann, JuS 1990, S. 551.

<sup>17</sup>Art. 4a der Bekanntmachung von 1995/136-137 (Abl. 21.12.1995, Nr. 22500)

Am Arbeitsplatz, in der Privatwohnung des Verbrauchers, auch in Verkehrsmitteln und im Bereich öffentlich- zugänglicher Verkehrswege geschlossenen Verträgen<sup>18</sup> fallen unter das Gesetz, weil sie außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossen sind. Diese Auslegung ist zweckmäßig.

Im Vergleich mit anderen Rechtssystemen<sup>19</sup> enthält das türkische Gesetz keine Regelung über die anlässlich Freizeitveranstaltungen geschlossenen Verträgen. Obwohl die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers besteht, ist das Gesetz meines Erachtens auf solchen Verträgen unanwendbar, weil sie innerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers geschlossen sind und sie sind als Ausnahmetatbestände nicht vorgesehen wurde. Deswegen liegt nach türkischem Recht kein Haustürgeschäft vor, wenn zB. ein deutscher Tourist während von einem Reiseunternehmen durchgeführten Busfahrt in der Türkei an dem in ein Teppichdorf organisierten Ausflug teilnimmt und dort unter psychologischen Druck ein Teppich zu überhöhter Preis kauft.

Aufgrund der Erläuterung der Bekanntmachung von 1995/136-137<sup>20</sup> erfaßt das türkische Verbraucherschutzgesetz auch die sogenannten "Party-verkaufe" und die Geschäfte, die aus der Ferne durch Kommunikationsmittel zustande gekommen sind. Die im Wege der Kommunikationsmittel geschlossenen Verträge werden von Bekanntmachung als "Distanzkauf" genannt. Im Sinne der Bekanntmachung liegt ein Diestanzkauf vor, wenn die Waren dem Verbraucher durch Kommunikationsmitteln (wie Bildschirm, Zeitschriften usw.) angeboten und durch Post oder ähnlichen Transportmittel dem Empfänger abgesandt werden. Die gleiche Rechtslage besteht auch beim Katalogversandhandel, der auch unter dem Gesetz fällt<sup>21</sup>.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Geschäfte, bei denen Waren oder Dienstleistungen außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers angeboten werden, sofern den Angebot außerhalb der Geschäftsräume Handelsbrauch-und Verkehrssitte entspricht. (Art. 8 Abs. 5 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes) zB. das Gesetz ist unanwendbar auf den periodischen Abschluß einen Kernvertrags über die Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen.

#### 4. Vertragsabschluß ohne vorherige Aufforderung des Verbrauchers

Nach Art. 8 Abs. 1 fallen nur die Geschäfte unter das Gesetz, sofern die ohne vorherige "Vereinbarung" außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossen sind. Diese Formulierung ist fehlerhaft. Das Wort "Voreinbarung" bedeutet, daß die künftige Vertragsparteien gegenseitig die Vertragsverhandlungen gewünscht haben. Bei solchen Fällen besteht keine Überraschungsmoment und Überrumpelungsgefahr seitens des Verbrauchers, weil der Verbraucher selber die Vertragsverhandlungen angeregt hat und

<sup>18</sup>Zevkiler, S. 97.

<sup>19</sup>Siehe zB. §1 Abs. 1, 2 des deutschen HWiG; Art. 40b, (c) des Schweizerischen Obligationenrechts; Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 85/577 EWG.

<sup>20</sup>Art. 2 Abs. 3 der Bekanntmachung (Abl. 21.12.1996, Nr. 22500)

<sup>21</sup>Wegen Mangels mündlicher Verhandlungen wird im deutschen Recht angenommen, daß die Geschäfte, die im Wege Kommunikationsmittel oder Katalogversandhandel abgeschlossen sind, nicht unter dem Gesetz fallen. Siehe: Fischer/Machunsky, §.. Rdnr. 80-83. Vergl. Auch Art. 3 Abs. 2c der Richtlinie 85/577 EWG.

daher ist er nicht Schutzwürdig. In diesem Fall läßt es sich nicht sagen, daß der Verbraucher auf die Vertragsverhandlungen nicht vorbereitet und überrascht ist. Aus der Sicht des Normzwecks ist aber es entscheidend, ob die Vertragsverhandlungen auf Verkäuferinitiative beruhen oder auf einen Wunsch des Verbrauchers zurückgehen. Deswegen unter der Begriff "Vereinbarung" ist die Aufforderung des Verbrauchers an die andere Vertragspartei zu verstehen. Wenn der Besuch des Verkäufers auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers erfolgt, liegt daher keine Haustürgeschäft im Sinne von Art. 8 Abs. 1 vor. Hinsichtlich dieser Voraussetzung muß das Gesetz restriktiv ausgelegt werden<sup>22</sup>. Sofern die Aufforderung auf den unfreien, vom Verkäufer beeinflussen Willen des Verbrauchers beruht, spricht man von "provozierter Aufforderung"<sup>23</sup> und sie dürfte meines Erachtens keine gültige vorherige Aufforderung im Sinne des Gesetzes darstellen.

#### **D. Form des Haustürgeschäfts**

Das Haustürgeschäft muß schriftlich abgeschlossen werden. Die Vertragsurkunde muß in zwei Exemplar gestellt werden und ein Exemplar dem Verbraucher übergeben werden (Art. 9 der Bekanntmachung von 1995/136-137).

In der Vertragsurkunde muß unter anderem angegeben werden;

- der Name der Verbrauchers und der Name oder Titel des Verkäufers,
- die Anschrift des Verkäufers,
- das Abschlußdatum des Vertrags,
- das Übergabedatum der Ware,
- der Kaufpreis in Bar,
- die genauere Beschreibung der Ware, ihre Menge, Art und -falls vorhanden- ihre Marke- und Typ.

Soweit vereinbart ist, daß der Verbraucher den Kaufpreis in Raten zahlt, muß die Vertragsurkunde zusätzliche Anforderungen gemäß Art. 11 der Bekanntmachung von 95/136-137 enthalten.

In diesem Fall nach Art 11 der Bekanntmachung muß die Vertragsurkunde der Gesamtkaufpries; zu zahlende Zinsbetrag, Zinsprozent und Verzugszins; die Vorauszahlungsumme und Zahlungsplan enthalten.

Die Vertragsurkunde muß von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.

<sup>22</sup>Auch im deutschen Recht siehe: Reinicke/Tiedke, S. 413; Fischer/Machunsky, §1 Rdnr. 204.

<sup>23</sup>zum deutschen Recht siehe: Gilles, NJW 1986, S. 1142; Wassermann, JuS 1990, S. 553; Reinicke/Tiedke, S. 413; Löwe, W.: Schutz gegen Überrumpelung beim Vertragsabschluß, zum Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, BB. 1986, S. 827.

In der Vertragsurkunde kann auch angegeben werden, daß dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, oder die Belehrung des Verbrauchers kann durch separat geschaffene Urkunde erfolgen, die entsprechend Art. 9 des Gesetzes ausgestellt ist.

### **E. Widerrufsbelehrung**

Gemäß dem Art. 9 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes ist der Verkäufer verpflichtet, den Verbraucher über sein Recht Widerruf zu belehren. Art. 9 des Gesetzes stellt strenge Anforderungen an Inhalt und Form der Belehrung, um sicher zu stellen, daß dem Verbraucher Bestand und Umfang des Widerrufsrecht klar vor Augen gehalten werden:

– Die Belehrung muß den Verbraucher sein Recht zum Widerruf ohne Angabe von Gründen und ohne Übernahme von jeweilige Verantwortung seiner Willenserklärung hinweisen.

– In der Belehrung müssen die Dauer der Widerrufsfrist und die Pflichten der Vertragsparteien im Falle des Widerrufs genannt werden.

– Die Belehrung des Verbrauchers muß schriftlich erfolgen und ist vom Verkäufer unterschreiben. Das Gesetz fordert, daß die Belehrung drucktechnisch deutlich gestaltet ist. Gemäß Art. 9 muß die Belehrung mit der 12 schrifteinheitlichen Größe fettgedruckt sein<sup>24</sup>.

– Die Widerrufsbelehrung ist dem Verbraucher gegen von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll auszuhändigen. Im Protokoll muß genannt werden, daß die schriftliche Belehrung dem Verbraucher abgegeben ist und mündlich seine Rechte im Falle des Widerrufs erklärt wurden. Das Protokoll muß Namen und Anschrift des Verkäufers enthalten.

Im Falle der Verletzung der Belehrungspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes kommt die Anwendung der im Artikel 25 Abs. 1 abschließenden Regelung in Betracht, in der wegen Verletzung dieser Pflicht eine Geldbusse im Höhe von fünf Millionen TL vorgesehen ist.

### **F. Ausübung des Widerrufsrechts**

Nach Art. 18 Abs. 2 des türkischen Verbraucherschutzgesetzes ist der Verbraucher berechtigt, innerhalb einer siebentägigen Probefrist die Ware anzunehmen oder die von ihm empfangene Ware zurückzugeben. Damit bezweckte der Gesetzgeber dem Verbraucher eine Widerrufsrecht einzuräumen.

Das Widerrufsrecht kann ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden. (Art. 8 Abs.2)

---

<sup>24</sup>Wenn der Verkäufer eine juristische Person ist, muß die Belehrungsurkunde unter bestimmte Voraussetzungen zunächst ausgestellt und durch Generaldirektorat für Schutz des Verbrauchers- und Wettbewerbs beglaubigt werden. (Art. 5 ff der Bekanntmachung von 1995/136-137).

Der Widerruf muß schriftlich erklärt werden. Das Gesetz erwähnt zwar den Zugang des Einschreibens gegen Rückschein und die durch Notar erfolgende Mitteilung, in denen der Verbraucher seine Widerrufswille erklärt hat. (Art. 8 Abs. 2)<sup>25</sup> Aber ohne Berücksichtigung der Schriftform kann der Verbraucher seine auf Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung erfolgreich widerrufen<sup>26</sup>. Die im Artikel 8 Abs. 2 erwähnte Schriftform dient lediglich Beweis Zwecken und der Rechtsklarheit, indem dem Verbraucher der Nachweis des erfolgten Widerrufs erleichtert wird und für den Verkäufer Klarheit über die Entstehung seiner Verpflichtung im Falle des Widerrufs geschaffen wird.

Wenn der Verbraucher seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung widerrufen will, muß er seine Widerrufserklärung innerhalb von sieben Tage durch Einschreiben gegen Rückschein oder Notar den Verkäufer abgegeben oder er muß die Ware innerhalb dieser Frist eigenhändig dem Verkäufer zurückgeben (Art. 7 Abs 2 der Bekanntmachung von 1995/135-137). Die siebentägigen Frist beginnt erst zu laufen;

– ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, soweit die Ware beim Vertragsabschluß übergeben wird,

– ab dem Zeitpunkt von Übergabe der Ware, soweit die Ware nach dem Abschlußdatum des Vertrags übergeben wird,

– ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Ware, soweit es sich um ein Distanzkauf handelt (Art. 13 der Bekanntmachung von 1995/135-137).

Nach dieser Regelung ist der Beginn von siebentägigen Widerrufsfrist grundsätzlich an die Übergabe der Ware geknüpft worden. Darin unterscheidet sich das türkische Recht von der EG-Richtlinie und dem deutschen Recht<sup>27</sup>.

Während des Laufs der Widerrufsfrist ist das Haustürgeschäft schwebend unwirksam. Im Falle der Nichtausübung des Widerrufsrechts innerhalb gesetzlich eingeräumten Widerrufsfrist wird es vom Anfang wirksam. Mit der Ausübung des

<sup>25</sup>Der Art. 8 Abs. 2 lautet: "Bei Haustürgeschäften hat der Verbraucher Recht, innerhalb siebentägigen Probefrist die Ware anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen die Ware abzulehnen. Im Falle des Widerrufs ist der Verkäufer verpflichtet, binnen zehn Tage die empfangenen Entgelt, Wertpapiere und Aufgrund des Geschäfts den Verbraucher zu verpflichtende jede Urkunde zurückzugewähren und binnen zwanzig Tage die Ware zurückzuholen. Der Lauf der zehntägigen und zwanzigtägigen Frist beginnt erst mit dem Zugang der durch im Form Einschreiben gegen Rückschein oder Mitteilung des Notars erfolgende Widerrufserklärung. Falls die Ware dem Verkäufer eigenhändig zurückgegeben ist, beginnt diese Frist erst mit Übergabedatum zu laufen."

<sup>26</sup>Siehe: Zevkiler, S. 106.

<sup>27</sup>Nach Art 5 der Richtlinie 85/577 EWG wird der Beginn des Widerrufsfrist an den Zeitpunkt geknüpft, den der Verbraucher belehrt wird. Der §2 des deutschen Haustürwiderrufgesetzes enthält entsprechende Regelung hinsichtlich der Beginn der Widerrufsfrist: Nach §2 beginnt die Widerrufsfrist erst mit der Aushändigung einer Widerrufsbelehrung seitens des Gewerbetreibenden. Unterbleibt der Belehrung, erlischt das Widerrufsrecht erst einen Monat, nach beide Seiten ihre Vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt haben.

Widerrufsrechts endet der Schwebezustand und das Haustürgeschäft wird vom Anfang entgültig unwirksam.

### G. Rechtsfolgen des Widerrufs

Rechtsfolgen der Widerrufs sind im Artikel 8 des Gesetzes geregelt worden. Grundsätzlich verwandelt sich das Rechtsgeschäft mit der Ausübung des Widerrufsrechts in ein Rückabwicklungsverhältnis, aus dem für jede Partei die Rückgewährpflichten entstehen:

Als Primärfolge des Widerrufs ist der Verkäufer verpflichtet, das empfangene Entgelt, Wertpapiere und jede Urkunde, in denen der Verbraucher Schuld übernommen hat (zB. Vertragsurkunde, vom Verbraucher unterzeichneter Zahlungsplan, Schuldanerkenntnis usw.), innerhalb von zehn Tagen zurückzugewähren. Außerdem ist er verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen die Ware zurückzuholen, die dem Verbraucher übergeben wurde. Diese Frist beginnen erst mit dem Zugang der Widerrufserklärung des Verbrauchers zu laufen.

Das Gesetz sieht vor eine Geldbusse im Höhe von 10 Millionen TL für den Verkäufer vor, falls er diese Pflichten verletzt wird<sup>28</sup>. (Art. 25 Abs. 2)

Der Verbraucher ist verpflichtet, die empfangene Leistungen zurückzugewähren. Hier läßt sich von Waren- und Dienstleistungen unterscheiden:

Der Verbraucher muß zunächst den von ihm empfangenen Vertragsgegenstand zurückgeben und dem zwar in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt beim Übergabe seitens Verkäufers befindet.

Nacht Art. 8 Abs. 3 ist der Verbraucher verpflichtet, die aus dem Gebrauch der Sache entstandene Wertminderung zu ersetzen. In der Regel liegt eine zu ersetzende Wertminderung vor, wenn sie aus der zweckmäßigen Ingebrauchnahme, nämlich dem Gebrauch zur Probe der verkauften Sachen, entstanden ist<sup>29</sup>. Im Falle des zwecküberschreitenden, zweckwidrigen Gebrauchs der Sache dürfte der Verbraucher sein Widerrufsrecht nicht verlieren<sup>30</sup>, sondern muß er einer Vergütung dem Verkäufer zahlen. In diesem Fall ist meines Erachtens Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes analog anzuwenden.

Der bloße Besitz der Ware stellt keine Wertminderung im Sinne des Gesetzes dar (Art. 8 Abs. 3 Satz 2) und ist deswegen nichts zu vergüten.

Falls die Herausgabe des Vertragsgegenstands unmöglich oder dessen Herausgabe zweckswidrig wird, hat der Verbraucher ein Betrag bis Höhe den Nutzen, die aus dem Vertragsgegenstand gezogen hat, zu ersetzen (Art. 8 Abs. 4).

---

<sup>28</sup>Für Kritik hinsichtlich Geldbusse wegen Verletzung der Pflicht, der seitens Verkäufers dem Verbraucher übergebene Ware zurückzuholen siehe: Zevkliiler, S. 107.

<sup>29</sup>Nach §3 Abs. 3 des deutschen Haustürwiderrufgesetzes bleibt eine Wertminderung außer Betracht, die durch die Bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache eingetreten ist.

<sup>30</sup>Vgl. Zevkliiler, S. 108.

Bei Dienstleistungen ist eine Rückgabe wegen der Beschaffenheit der Leistung nicht möglich. Hier findet ebenfalls Art. 8 Abs. 4 Anwendung, in dem ein Wertersatz vorgesehen ist.

#### **IV. Schlußwort**

Es ist zu begrüßen, daß nach vielen Jahren der untätigkeit im Jahre 1995 in der Türkei entscheidende Schritte zu Verbesserung der Situation des Verbrauchers unternommen worden sind. Leider sind die Regelungen in bezug auf Haustürgeschäfte nicht so klar, wie es Wünschenswert gewesen wäre. Einige unklarheiten konnten zwar schon durch die Bekanntmachungen beseitigt werden, es ist aber noch eine Reihe von Nachbesserungen erforderlich.